

Sentenz über Samuel Steiger

Autor(en): **Schnell / Hürner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den als lose Verkündungen und offenbare Unwahrheiten von selbst dahin fallen:

Gehet über diese gemachte Motion zur Tagesordnung über.

Dem Protokoll gleichlautend.

Der Gerichtschreiber am oberst. Gerichtsh.

J. F. H ü r n e r.

B e i l a g e.

Sentenz über Samuel Steiger. (*)

Luzern den 22. Hornung 1799

Wir Präsident und Mitglieder des obersten Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, urkunden hiermit:

Da aus einer von dem Kantonsgerichte Argau in erster Instanz beurtheilten und auf Appellation des Inquisten an den obersten Gerichtshof eingesandten Kriminalprozedur erhellt:

Daß der Samuel Steiger von Zofingen in anonymen Briefen die schändlichsten Lasterungen und Vermuthungen über die fränkische Nation, deren Arme und ihre Befehlshaber, selbst über die constituirten Gewalten, und die Patrioten Helvetiens, so wie über die neue Ordnung der Dinge überhaupt, ausgestossen habe. Daß derselbe ebenfalls zwei anonyme Briefe nach Oberhasle im Kanton Oberland geschrieben, in welchen er die dortigen Einwohner zum Widerstand gegen die Franken ermahnt.

Daß er Wafquillen gegen zwei patriotischgesinnte Bürger von Zofingen verfertigt habe.

Daß hingegen keine Spur vorhanden ist, daß der Steiger in gefährlichen Verbindungen gestanden und Komplotte oder Verschwörungen gegen den Staat angezettelt habe.

Daß die von ihm geschriebenen Briefe, und sein schon seit mehreren Monaten vor seiner Inhaftirung geführtes Tagebuch, so wie die Verhöre und die von ihm während der Prozedur verfaßten Schriften unverkennbar einen mystisch, fanatisch, religiösen Sinn bezeugen.

Daß seine Ausfälle gegen die neue Verfassung nicht die geringsten bösen Folgen gehabt.

Daß er endlich eine sehr lange und harte Gefangenschaft ausgestanden und von der lebhaftesten Reue durchdrungen scheint.

Als haben wir, nachdem wir unterm 30 Januar

*) Diese ist die einzige und wahre Sentenz, welche der oberste Gerichtshof in den constitutionellen Formen gegen Samuel Steiger gefällt hat, die, bis auf weiteres, zu näherer Beleuchtung jener Reden, die unterm 18. Februar im helvetischen Senat (hiemit vor ausgefallener Sentenz) gefallen sind, ihrem Inhalt nach eingerückt sind.

1799 gegen Steiger als einen Staatsverbrecher die Anklage ausgesprochen, vereinigt mit den Bürger Suppleanten, in Erwägung obiger beschwerender und mildernder Thatsachen;

Zurechtgesprochen und erkennt:

1. Es soll der Samuel Steiger vor das Kantonsgericht Argau gebracht und demselben dort eine ernstliche Vermahnung über sein Vergehen mit Warnung für die Zukunft ertheilt werden.

2. Derselbe ist des Notariats entsetzt.

3. Es ist ihm für 6 Jahr der strengste Hausarrest auferlegt.

4. Derselbe ist lebenslänglich seines Aktbürgersrechts beraubt.

5. Es ist ihm ebenfalls lebenslänglich unter grosser Verantwortlichkeit aller Briefwechsel untersagt.

6. Er ist zu Bezahlung aller Prozeßkosten verurtheilt.

7) Gegenwärtige Sentenz soll dem Vollziehungsdirektorium zur Execution zugestellt und dem Kantonsgericht Argau mitgetheilt werden.

Gegeben unter unserm Siegel und der Unterschrift unsers Präsidenten und Secretairs in Luzern, den zwei und zwanzigsten Hornung des Jahres Eintausend Siebenhundert neunzig und neun (No. 1799).

Der Präsident am obersten Gerichtshof,
Schnell.

Dem Original gleichlautend,

Der Gerichtschreiber am Obergerichtshof,
Hürner.

G e s e z g e b u n g.

Grosser Rath, 7. Hornung.

(Fortsetzung.)

§ 6. Cartier glaubt durch diesen § erhalte die Gesetzgebung richterliche Gewalt, und er wünscht daß die Gemeinden mehr Recht erhalten, ihre Ansprachen beim Richter zu verfolgen. Escher glaubt, Cartier verstehe den Sinn dieses Gesetzes nicht hinlänglich, denn die Gesetzgeber haben hiedurch keine Art von richterlichem Entscheid, sondern sie als Stellvertreter der Nation entsprechen den begründeten Ansprüchen an das Nationaleigenthum; kommen ihnen aber diese Ansprachen unbegründet vor, so weisen sie dieselben keineswegs ab, sondern an den gewöhnlichen Richter, und durch diesen zwischen der Nation und solchen Forderungen absprechen zu lassen. Cartier zieht seinen Antrag zurück, und der § wird einmüthig angenommen.

Herzog v. Es. will noch einen neuen § beifügen, der bestimme, in wie viel Zeit die Verwaltungskammern die eingekommenen Ansprachen einzusehen, und an wen und wie sie dieselben einsenden sollen.